



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung über die formalen Voraussetzungen für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe**

*Beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 16.05.2018,  
veröffentlicht am 05.06.2018*

Die Hochschule Osnabrück hat gem. § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), die folgende Ordnung über die formalen Voraussetzungen für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe beschlossen.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Falls eine Bewerberin oder ein Bewerber beabsichtigt, einen Studienplatz auf dem Gerichtsweg außerhalb des Zulassungsverfahrens und der festgesetzten Zulassungszahl zu erlangen, muss zuvor ein Aufnahmeantrag bei der Hochschule gestellt werden. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die formalen Voraussetzungen (Form, Inhalt und Ausschlussfristen) für diesen Aufnahmeantrag für Zulassungen zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe für grundständige und weiterführende zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule Osnabrück.

**§ 2**  
**Fristen**

Der Antrag auf Zulassung zum Studium außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens muss innerhalb folgender Ausschlussfristen bei der Hochschule eingegangen sein:

1. Für das Sommersemester bis zum 01. Februar,
2. Für das Wintersemester bis zum 20. August.

**§ 3**  
**Form und Inhalt der Anträge**

<sup>1</sup>Der Antrag ist schriftlich zu stellen und an das Studierendensekretariat zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag beizufügen ist ein beglaubigter Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung sowie – soweit erforderlich – beglaubigte Nachweise über die sonstigen Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs, für welchen ein Studienplatz erlangt werden soll.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.